

VG Ansbach

Urteil vom 13.12.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der im Jahr ... geborene Kläger ist ein Staatsangehöriger des Irak, der sich gegen die Beendigung seines Aufenthalts im Weg einer Versagung weiteren Aufenthaltstitels wendet.

In das Bundesgebiet eingereist ist der Kläger wohl im ... 2001 und stellte damals einen Asylantrag, auf den hin das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) mit Bescheid vom 4. Februar 2002 zwar eine Anerkennung als Asylberechtigter ablehnte, jedoch Flüchtlingsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG gewährte.

Am 26. März 2002 erhielt der Kläger als politisch Verfolgter erstmals eine Aufenthaltsbefugnis, die in der Folgezeit mehrfach verlängert worden ist. Infolge Inkrafttretens des Zuwanderungsgesetzes wurde die Aufenthaltsbefugnis am 25. April 2005 formell in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG übergeführt, diese mit Ablaufdatum 25. August 2005. Einen diesbezüglichen Verlängerungsantrag zum weiteren Aufenthalt aus humanitären oder politischen Gründen stellte der Kläger dann am 29. September 2005.

Während seines Aufenthalts im Bundesgebiet ist der Kläger strafrechtlich dadurch in Erscheinung getreten, dass er mit Strafbefehlen des Amtsgerichts ... vom 5. November 2001 und vom 7. Februar 2002 jeweils wegen wiederholter Verstöße gegen eine räumliche Beschränkung mit Geldstrafen in Höhe von 20 bzw. 40 Tagessätzen belegt worden ist.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom 7. Juli 2005 widerrief das Bundesamt die zu § 51 Abs. 1 AuslG getroffene Feststellung und verneinte gleichzeitig Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG.

Die Beklagte gewährte dem Kläger das rechtliche Gehör zu der von ihr beabsichtigten Beendigung des Aufenthalts, wogegen dieser im Wesentlichen vortragen ließ, dass hier eine unzumutbare Härte vorliege, wegen fehlender Bindungen zum Irak und fehlender Möglichkeiten, dort wieder Fuß zu fassen. Dagegen sei der Kläger hier voll integriert und die hier aufgebauten persönlichen Beziehungen würden ihm helfen, das im Irak Geschehene zu verarbeiten.

Mit Bescheid vom 27. April 2007 lehnte die Beklagte die Erteilung eines Aufenthaltstitels ab (Nr. I des Bescheids). Unter Bestimmung einer Ausreisefrist bis zum 4. Juni 2007 wurde dem Kläger die Abschiebung angedroht, wobei diese in den Irak erfolge oder in einen zur Aufnahme bereiten oder verpflichteten Drittstaat (Nr. II). Zugestellt wurde der vorbezeichnete Bescheid im Weg eines Übergabeeinschreibens an die Bevollmächtigte des Klägers, welches am 27. April 2007 zur Post gegeben worden ist.

Am 30. Mai 2007 gab die Bevollmächtigte des Klägers kurz nach 22.00 Uhr einen Klage- und Antragschriftsatz in ihr Telefax-Gerät und gab als Ziel-Nummer für die Sendung aber nicht die der Telefax-Nebenstelle der Telekommunikationsanlage beim Gericht an, sondern die zur Vermittlung gehörende Rufnummer. Die Übertragung erreichte daher zunächst nicht das beim Gericht vorgehaltene Telefax-Empfangsgerät, aber es wurde der Inhalt der Übertragung elektronisch aufgezeichnet und am 31. Mai 2007 zum morgendlichen Dienstbeginn von einer Bediensteten des Gerichts dem Empfangsgerät zugeleitet und dort zum Ausdruck gebracht. Die Bevollmächtigte des Klägers erhielt an ihrem Telefax-Gerät zur Sendung ein Protokoll mit dem Inhalt „Übertragung OK“ und für den Sendebeginn der Uhrzeit 22.17 Uhr am 30.5..

In der mündlichen Verhandlung wurde beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 27. April 2007 aufzuheben und diese zu verpflichten, dem Kläger einen Aufenthaltstitel zu erteilen,

hilfsweise,

zu verpflichten, den Antrag des Klägers vom 29. September 2005 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu verbescheiden.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass die Beklagte – bei hier womöglich nicht bestehendem Rechtsanspruch – jedenfalls das ihr zustehende Ermessen nicht fehlerfrei ausgeübt habe. Eine Ausweisung und Abschiebung des Klägers bedeute eine unzumutbare Härte, da die damaligen Verfolgungsgründe nach wie vor vorhanden seien. Außerdem herrschten im Irak immer noch bürgerkriegsähnliche Zustände und dem Kläger drohten Gefahren wegen seiner Herkunft aus

einer kommunistischen Familie, weswegen er früher bereits drei Jahre im Gefängnis verbracht habe. Dringende humanitäre Gründe für eine vorübergehende weitere Anwesenheit bestünden zumindest bis zu einer deutlichen Verbesserung der allgemeinen Lage für arabische Volkszugehörige. Dem Kläger hätte auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG erteilt werden können. Die Beklagte verweise bei ihrer Ermessensausübung zu Unrecht darauf, dass der Kläger einen Daueraufenthalt anstrebe. Zu überprüfen sei vielmehr, ob Gründe für eine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet vorlägen, wie hier angesichts der derzeitigen Lage im Irak. Sehr wohl lägen beim Kläger im Hinblick auf § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG besondere Umstände für eine außergewöhnliche Härte vor. Über Bindungen in den Irak verfüge der Kläger nicht mehr, wohingegen sein einzig mit ihm verwandter Bruder in ... ansässig sei und er selber seit mehreren Jahren in eheähnlicher Gemeinschaft lebe. Hier sei der Kläger voll integriert, auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Seine strafrechtlichen Verurteilungen könnten wegen Geringfügigkeit außer Acht bleiben. Der Kläger habe damals lediglich wiederholt seinen in ... lebenden Bruder besucht, um besser das im Irak Erlebte verarbeiten zu können. Es lägen bei ihm auch tatsächliche Abschiebungshindernisse vor, da er nicht im Besitz eines Reisepasses der Serie „G“ sei. Mit Erhebung der Klage wurde auch eine Anordnung von deren aufschiebender Wirkung beantragt.

Der Eingang der Klage- und Antragsschrift wurde der Bevollmächtigten des Klägers mit Schreiben des Gerichts vom 1. Juni 2007 für den 31. Mai 2007 bestätigt, wobei dieses Schreiben am 5. Juni 2007 in der Kanzlei der Bevollmächtigten des Klägers eingegangen, ihr aber dort nicht vorgelegt worden ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und führte dazu im Wesentlichen an, dass es für die getroffene Entscheidung maßgebend gewesen sei, dass für die Verlängerung des Aufenthaltstitels keine Ermächtigungsgrundlage mehr vorgelegen habe und ein Ermessen nach § 26 Abs. 4 AufenthG schon deshalb nicht eröffnet gewesen sei, da sich der Kläger noch keine sieben Jahre im Bundesgebiet aufhalte. Unerheblich sei der Umstand einer bestehenden eheähnlichen Gemeinschaft, da eine Eheschließung hier derzeit nicht unmittelbar bevorstehe und die Verlobte des Klägers selber noch verheiratet sei (Sachstand: 11.6.2007). Pässe der Serie „S“ ermöglichten sowohl eine freiwillige Ausreise als auch eine Abschiebung. Die zeitlichen Voraussetzungen für die Bleiberechtsregelung nach dem IMK-Beschluss vom 17. November 2006 seien nicht erfüllt, wegen Einreise nach dem hier maßgeblichen Stichtag.

Mit bei der Bevollmächtigten des Klägers am 19. Juni 2007 eingegangenem Schreiben des Gerichts vom 18. Juni 2007 wurde diese auf die hier vorliegende augenscheinliche Verfristung der Klage hingewiesen. Die Bevollmächtigte erwiderte dazu mit beim Gericht am 20. Juni 2007 eingegangenem Schriftsatz, dass das vom Gericht mitgeteilte Eingangsdatum nicht zutrefte, da die Klage am 30. Mai 2007 kurz nach 22.00 Uhr und also noch fristgerecht durch Fax übermittelt worden sei. Ausweislich beigefügten Sendeprotokolls seien die fünf Seiten der Klageschrift um 22.17 Uhr ordnungsgemäß übermittelt worden, weswegen die Sache nochmals überprüft werden solle und weswegen hier ein

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt werde, da ja die Bevollmächtigte von einer ordnungsgemäßen Übertragung habe ausgehen dürfen. Jene wurde daraufhin mit Schreiben des Gerichts vom 21. Juni 2007 über die dem Ausdruck des Telefax-Schriftsatzes vorangegangenen Umstände informiert, worauf sie ergänzend ausführte, dass die Klageschrift einschließlich der Unterschrift spätestens um 22.20 Uhr hätte vorliegen müssen und theoretisch auch noch an diesem Tag hätte ausgedruckt werden können. Leider sei infolge einer Verwechslung die Telefon-Nummer angegeben worden und nicht die zuständige Telefax-Nummer. Auf Grund der Erfassung im Sendeprotokoll mit „5 Seiten Übertragung o.k.“ habe die Bevollmächtigte jedoch davon ausgehen dürfen, dass die Übermittlung ordnungsgemäß erfolgt sei. Dass die Anlage des Gerichts zur elektronischen Speicherung eingegangener Fax-Daten – auch bei Anwahl nur der Telefon-Nummer – in der Lage sei, sei dem Sendeprotokoll nicht zu entnehmen gewesen. Wäre die Übermittlung fehlgeschlagen, so wäre die eingegebene Ziel-Nummer sicher nochmals überprüft worden und die Klageschrift evtl. sogar persönlich in den Nachbriefkasten eingeworfen worden. Auf Grund des falschen Ausdrucks, der eine ordnungsgemäße Übertragung bescheinigt habe, sei hierfür jedoch keine Veranlassung gegeben gewesen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage wurde mit Beschluss der Kammer vom 2. August 2007 abgelehnt, dies wegen hier anzunehmender Erfolglosigkeit der Klage. Die Klage wurde als verfristet erachtet, wobei die Kammer die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in die Klagefrist damals offen gelassen hat, weil jedenfalls Erfolgsaussichten in der Sache nicht zu erkennen waren.

Wegen des Inhalts der mündlichen Verhandlung am 13. Dezember 2007 wird auf die darüber gefertigte Niederschrift verwiesen und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Die Klage ist schon nicht zulässig. Sie wäre indes auch nicht begründet.

Die Unzulässigkeit der Klage ergibt sich zunächst aus der Versäumung der hier einzuhaltenden einmonatigen Klagefrist des § 74 Abs. 1 VwGO. Die Klagefrist hat hier nach fiktiver Zustellung des Bescheids am dritten Tag nach Aufgabe als Einschreiben zur Post (Art. 4 Abs. 1 BayVwZVG) und also am 30. April 2007 zu laufen begonnen und ist hier folglich am 30. Mai 2007 abgelaufen, während vom Eingang der Klageschrift am 31. Mai 2007 auszugehen ist, nachdem der entsprechende Schriftsatz an diesem Tag ausgedruckt worden ist, wobei der Umstand des Ausdrucks am 31. Mai 2007 weder auf einem Fehler des Empfangsgeräts beruht noch auf einen Bedienungsfehler beim Gericht, da nämlich der Klageschriftsatz mit einer unzutreffenden Ziel-Nummer versehen war (s. BGH, B.v. 4.5.1994 - XII ZB 21/94 in NJW 1994, 2097). Die falsche Adressierung beruht offensichtlich auf einem Versehen der Bevollmächtigten des Klägers. Eine gleichwohl anzunehmende Zulässigkeit der Klage setzt eine unverschuldete Fristversäumnis voraus, deretwegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist, diese auf rechtzeitig gestellten Wiedereinsetzungsantrag hin. Außerdem müssen die Gründe für die unverschuldete Verhinderung an der Einhaltung der Klagefrist rechtzeitig bzw. innerhalb von zwei Wochen vorgetragen werden (§ 60 Abs. 1 und 2 VwGO). Eine Wiedereinsetzung

in den vorigen Stand konnte dem Kläger nicht gewährt werden, weil es schon an einer unverschuldeten Verhinderung im Sinn des § 60 Abs. 1 VwGO fehlt, da nämlich hier ein die Sorgfaltspflichten nicht wahrendes Wählversehen der Bevollmächtigten des Klägers vorlag, welches ihm zuzurechnen ist (§ 85 Abs. 2 ZPO). Die Besonderheit des Falles liegt darin, dass die Bevollmächtigte des Klägers nach Erhalt ihres Sendeprotokolls von einer ordnungsgemäßen Übermittlung des Schriftsatzes und dessen Ausdruck ausging und keinen Anlass sah, die Auswirkungen des Wählfehlers durch eine neue Fax-Sendung zu korrigieren. Bei genauer Betrachtung ergibt sich insoweit, dass sich die Bevollmächtigte des Klägers nicht darauf berufen kann, ihre anwaltlichen Sorgfaltspflichten ausreichend erfüllt zu haben, weil sie ja schließlich das Sendeprotokoll überprüft habe. Mit der Aufgabe der Sendung an eine unzutreffende Ziel-Nummer waren die Sorgfaltspflichten bereits verletzt. Die weitere Sorgfaltspflicht zur Überprüfung eines Sendeprotokolls resultiert aus dem Umstand schließlich ja möglicher Leitungsstörung, die nicht im Einflussbereich des Absenders läge. Die Leitung war aber vorliegend nicht gestört und dem entspricht es, dass die Bevollmächtigte des Klägers ein die ordnungsgemäße Übermittlung bestätigendes Sendeprotokoll erhalten hat. Ein solches Sendeprotokoll hätte sie aber auch bei einer sozusagen „völlig falschen“ Adressierung (Ziel-Nummer) erhalten, weswegen sie aus der Bestätigung ordnungsgemäßer Übermittlung an die Ziel-Nummer nichts für sich abzuleiten mag, da die Sendung hier eben nicht zutreffend adressiert worden ist, ebenso wie z. B. bei einer Verwechslung von Gerichten (siehe zur Überprüfung eines Sendeprotokolls – auch – auf die richtige Ziel-Nummer ebenso wie hier BAG, U.v. 30.3.1995 - 2 AZR 1020/94 - in NJW 1995, 2742). Zu allem kommt hinzu, dass vorliegend der Wiedereinsetzungsantrag nicht rechtzeitig gestellt worden ist und dementsprechend auch die Wiedereinsetzungsgründe nicht rechtzeitig vorgetragen worden sind. Vorliegend ist die Eingangsbestätigung des Gerichts zur Klageschrift am 5. Juni 2007 in der Kanzlei der Bevollmächtigten eingegangen, womit auch die zweiwöchige Frist für die Stellung des Wiedereinsetzungsantrags (§ 60 Abs. 2 VwGO) zu laufen begonnen hat (VGH Kassel, B.v. 19.5.1992 - 13 TP 2474/91 - in NJW 1993, 748). Damit war die Frist für einen Wiedereinsetzungsantrag am 19. Juni 2007 abgelaufen, wohingegen der Wiedereinsetzungsantrag erst am 20. Juni 2007 gestellt worden ist. Nochmals und ausdrücklich hat das Gericht auf die Versäumung der Klagefrist mit Schreiben vom 18. Juni 2007 hingewiesen und auch dieses Schreiben ist bei der Bevollmächtigten des Klägers noch innerhalb der bis zum 19. Juni 2007 laufenden Frist für einen Wiedereinsetzungsantrag eingegangen, nämlich am 19. Juni 2007, womit auch von daher ein Wiedereinsetzungsantrag noch rechtzeitig – per Telefax – hätte gestellt werden können.

Die Klage wäre indes auch bei einer Sachprüfung ohne Erfolg geblieben, in welche das Gericht eingetreten ist, da das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen hier evtl. auch als zweifelhaft angesehen werden mag. Es erfolgt daher eine Hilfsbegründung zur Abweisung der Klage wenigstens als unbegründet entsprechend dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. November 1991 (4 B 190.91).

Die Abweisung der Klage als jedenfalls nicht begründet ergibt sich daraus, dass der Bescheid der Beklagten vom 27. April 2007 nicht rechtswidrig ist und daher den Kläger nicht in seinen Rechten zu verletzen vermag. Dem Kläger steht kein Anspruch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu und nicht einmal ein Anspruch auf eine neue Verbescheidung durch die Beklagte unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts. Bedenken begegnet auch nicht die Ausreiseaufforderung mit Fristsetzung und Abschiebungsandrohung (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Die Beklagte hat den angegriffenen Bescheid insgesamt ausführlich und dem Grundsatz nach zutreffend begründet, so dass hier zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf Bezug genommen und von einer weiteren Darstellung von Entscheidungsgründen zunächst abgesehen werden kann, wie (teilweise) auch schon in dem im Eilverfahren ergangenen Beschluss vom 2. August 2007 (§ 117 Abs. 5 VwGO). Ergänzend wird analog § 117 Abs. 5 VwGO auch auf die Begründung dieses Beschlusses Bezug genommen, was zunächst und insbesondere für die Ablehnung der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels gilt. Dem ist insoweit gerade noch hinzuzufügen, dass sich hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ermessensausübung nach § 25 Abs. 4 AufenthG zwischenzeitlich eine Änderung durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 ergeben hat, da nämlich eine Aufenthaltserlaubnis (zunächst) für einen vorübergehenden Aufenthalt aus den in § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG genannten Gründen nur einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer erteilt werden kann, was wohl auch für eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund von § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG gilt, da diese Vorschrift an § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG anschließt, woraus der Bayerische Verwaltungsgerichtshof geschlossen hat, dass auch eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund von § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG nur für einen vorübergehenden Aufenthalt erteilt werden kann. Der Kläger ist hingegen vollziehbar ausreisepflichtig, weswegen ihm schon aus Rechtsgründen eine derartige Aufenthaltserlaubnis im Ermessensweg nicht erteilt werden kann und somit insoweit auch die Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung entscheidend ist (gefestigte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts). Die hier richtigerweise anzunehmende vollziehbare Ausreisepflicht des Klägers ergibt sich daraus, dass die ihm letztmals erteilte Aufenthaltserlaubnis am 25. August 2005 abgelaufen ist und er damals (zunächst) einen Verlängerungsantrag nicht gestellt hatte (§ 58 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG; vgl. dazu GK zum AufenthG, Stand Oktober 2006, RNr. 11 zu § 58, wo von „unverständlicher“ Fassung der Vorschrift und „unsinniger“ Gesetzesbegründung gesprochen wird).

Insgesamt verbleibt es somit dabei, dass dem Kläger ein Aufenthaltstitel und insbesondere eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden konnte und nicht erteilt werden kann und ebenso der früher bestehende Aufenthaltstitel nicht verlängert werden kann (§ 26 Abs. 2 AufenthG).

Rechtlicher Beanstandung unterliegt auch nicht die Ausreisepflicht mit Abschiebungsandrohung, nachdem der Kläger mit Ablauf des ihm letztmals erteilten Aufenthaltstitels am 25. August 2005 ausreisepflichtig geworden ist (§ 50 Abs. 1 AufenthG) und sein – verspätet gestellter – Verlängerungsantrag eine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG nicht zu bewirken vermochte (s. GK zum AufenthG, RNr. 43 zu § 81). Die Ausreisepflicht war auch schon mit Ablauf der dem Kläger letztmals erteilten Aufenthaltserlaubnis vollziehbar, entsprechend vorstehenden Ausführungen. Selbst aber bei Nichtannahme der Vollziehbarkeit ist bzw. wäre der Kläger nach § 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig geworden, da nämlich die Versagung des Aufenthaltstitels kraft § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG vollziehbar und im Übrigen auch nicht zu beanstanden ist. Damit konnte dem Kläger die Abschiebung in der erfolgten Weise angedroht werden, wie es die Beklagte in dem angegriffenen Bescheid ausreichend und zutreffend begründet hat und weswegen hierauf gemäß § 117 Abs. 5 VwGO Bezug genommen wird.

Kostenentscheidung: §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG).